

Titel der Drucksache:

Widmung Parkplatz Europaplatz
(Gleisschleife)

Drucksache

1742/25

Ausschuss für

Stadtentwicklung, Entscheidungsvorlage

Bau, Umwelt,

Klimaschutz und öffentlich

Verkehr

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.10.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Parkplatz Europaplatz wird entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

02

Die Einstufung, gemäß § 3 ThürStrG, erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße zugehörig der angrenzenden Straße Europaplatz.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

02.10.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja →	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersichtslageplan

Sachverhalt

In Vorbereitung auf die BUGA 2021 wurden erforderliche P+R Parkplätze am Europaplatz Gleisschleife im Rahmen der Komplexmaßnahme TVA-Objekt 66-3014 hergestellt. Die Abnahme und Übernahme der Verkehrsanlage erfolgte am 11.12.2019. Der Parkplatz besitzt eine grundlegende Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit, deshalb ist es notwendig die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die der Straße dienenden Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum des Straßenbaulastträgers, somit ist die Voraussetzung für die Widmung gemäß §6 (3) Thüringer Straßengesetz gegeben.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.